



20. November 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei eine aktuelle Info des AMS, aus der hervorgeht, dass in vielen Fällen von Kurzarbeitsanträgen keine Bestätigung durch uns mehr notwendig ist.

Herzliche Grüße

Jürgen Reiner



WP/ StB Dr.iur. Jürgen Reiner, LL.M.
Präsident der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer – Landesstelle Vorarlberg
6890 Lustenau, Schillerstraße 22
T +43 | 5577 | 826 28 - 10
F +43 | 5577 | 826 28 - 13
E vorarlberg@ksw.or.at
W www.ksw.or.at

Von: bernhard bereuter

Gesendet: Freitag, 20. November 2020 06:32

An: Dr.Jürgen Reiner

Betreff: Antwort: Kurzarbeits-Bestätigung durch Steuerberater

Sehr geehrter Herr Reiner,

in der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (AMF/24-2020) ist unter Punkt 6.4.1 Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten ist auf der Seite 7 Abs. 2 angeführt: "Für Unternehmen, die vom Lockdown direkt betroffen sind, oder die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns beantragen, entfällt die Bestätigung durch die Steuerberaterin/den Steuerberater (etc.). Nach der geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 463/2020 sind Unternehmen mit den in der Beilage (Punkt 10.) aufgelisteten Klassifikationen nach ÖNACE 2008 direkt vom Lockdown betroffen. Der **Lockdown** umfasst für Zwecke dieser Richtlinie den Zeitraum vom **01.11.2020 bis zum 30.11.2020.**"

Zu Ihren Fragen:

Sehen Sie das auch so,

1. dass bei allen betroffenen Branchen keine Bestätigung durch Steuerberater mehr notwendig ist, unabhängig davon, für wie lange diese Kurzarbeit beantragen?
2. dass bei allen Anträgen, die nur den Zeitraum des Lockdown betreffen, unabhängig von der Branche keine Bestätigung durch Steuerberater mehr notwendig ist?

ad 1.) Ja für alle Unternehmen, die laut Klassifikationen nach ÖNACE direkt vom Lockdown betroffen sind und der Kurzarbeitsbeginn im Zeitraum 1.11.2020 bis 30.11.2020 liegt entfällt die Bestätigung durch die Steuerberater_innen. Dieser Punkt trifft zu, unabhängig davon, wie lange die Dauer der Kurzarbeit beantrag wird.
ad 2.) Ja.

Ausblick:

Aufgrund der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 479/2020 ist geplant, dass der Lockdownzeitraum bis einschließlich 6.12.2020 verlängert wird.

Bei weiteren Fragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Noch ein **Tipp** für Unternehmen: Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in Covid-19-Kurzarbeit
Unternehmen in Kurzarbeit können, wenn sie Qualifizierungen während der Kurzarbeitsphase durchführen, eine Beihilfe beantragen.

<https://www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung/schulungskostenbeihilfe-covid-19-kurzarbeit>

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Bereuter
Landesgeschäftsführer
T +43 5574 691-80100
M +43 664 8350501

<https://www.ams.at/#vorarlberg>



AMS Vorarlberg
Rheinstraße 33
6901 Bregenz

Von: "Dr.Jürgen Reiner"
An: "bernhard bereuter"
Datum: 18.11.2020 10:02
Betreff: Kurzarbeits-Bestätigung durch Steuerberater

Sehr geehrter Herr Bereuter,

die WKO schreibt in ihrem aktuellsten Newsletter 133 zur Kurzarbeit – Phase 3:

Die Bestätigung der Beilage 1 durch den Steuerberater in den direkt vom Lockdown betroffenen Branchen (gemäß ÖNACE-Klassifikation) ist nicht erforderlich, jedenfalls ist jedoch die Beilage 1 zur prognostizierten Umsatzentwicklung auszufüllen! Für alle Unternehmen, die nur (ausschließlich!) für die Zeit des Lockdowns Kurzarbeit beantragen, entfällt ebenfalls die Unterschrift des Steuerberaters.

Sehen Sie das auch so,

- dass bei allen betroffenen Branchen keine Bestätigung durch Steuerberater mehr notwendig ist, unabhängig davon, für wie lange diese Kurzarbeit beantragen und
- dass bei allen Anträgen, die nur den Zeitraum des Lockdown betreffen, unabhängig von der Branche keine Bestätigung durch Steuerberater mehr notwendig ist?

Herzliche Grüße und vielen Dank

Jürgen Reiner



WP/ StB Dr.iur. Jürgen Reiner, LL.M.
Präsident der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer – Landesstelle Vorarlberg
6890 Lustenau, Schillerstraße 22
T +43 | 5577 | 826 28 - 10
F +43 | 5577 | 826 28 - 13
E vorarlberg@ksw.or.at
W www.ksw.or.at

10. BEILAGE

direkt vom Lockdown betroffene ÖNACE 2008 Klassifikationen

47.8 Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten

47.99 sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder Märkten

49.31-2 Autobusliniennahverkehr

49.39-1 Seilbahnen und Lifte

49.39-9 sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (ohne Seilbahnwirtschaft)

50.3 Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt

52.23 Erbringung von sonstigen Leistungen für die Luftfahrt

55 Beherbergung

56 Gaststätten

59.14 Kinos

77.21 Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten

79.11 Reisebüros

79.12 Reiseveranstalter

79.90-1 Reise- und Fremdenführer

82.30 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter

85.5 sonstiger Unterricht

90 kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten

91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten

92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen

93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung

96.04-9 Saunas, Solarien, Dampfbäder etc.